

den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe darüber, in welchen anderen im Abs. 1 nicht genannten Wirtschaftseinheiten staatliche Leiter der TKO eingesetzt werden. Für deren Stellung, Berufung und Abberufung sowie für deren Aufgaben finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(7) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, zur Kontrolle volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und von Montageleistungen für Investitionsvorhaben sowie zur Leitung von Außenstellen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung staatliche Kontrollbeauftragte einzusetzen. Es ist befugt, nach Abstimmung mit den Leitern der Wirtschaftseinheiten Mitarbeiter dieser Wirtschaftseinheiten als staatliche Kontrollbeauftragte zu übernehmen. Die staatlichen Kontrollbeauftragten sind Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(8) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die Bauindustrie.

II.

Aufgaben der Wirtschaftseinheiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktion und beim Absatz der Erzeugnisse

§7

Aufgaben der Wirtschaftseinheiten

(1) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind für die Entwicklung und Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und des Exports entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse bei niedrigstem gesellschaftlichem Aufwand und hoher Versorgungswirksamkeit persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, mit einer qualifizierten Leitungstätigkeit die staatliche Qualitätspolitik und die daraus resultierenden Anforderungen in ihrem Verantwortungsbereich zu verwirklichen. Dazu haben sie komplexe, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung² zu erarbeiten, durchzusetzen und insbesondere

- die volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die Entwicklung und Sicherung der Qualität vorzugeben sowie ihre effektive Realisierung auf der Grundlage neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse über den Plan zu gewährleisten,
- dafür zu sorgen, daß, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand, die notwendigen Qualitätskennwerte in staatlichen Standards festgelegt und diese planmäßig erarbeitet, überprüft und mit den sich entwickelnden Erfordernissen der Volkswirtschaft in Übereinstimmung gehalten werden,
- die Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, daß die in staatlichen Standards und anderen Qualitätsvorschriften enthaltenen Kennwerte exakt eingehalten, den vertraglichen Beziehungen zugrunde gelegt werden und eine mustergetreue Produktion in gleichbleibender Qualität gesichert wird.

(2) Entspricht die Qualität eines Erzeugnisses nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften oder wird es nicht mustergetreu gefertigt, ist zu sichern, daß die Produktion des Erzeugnisses bis zur Beseitigung der Mängel unterbrochen und die Auslieferung der nicht qualitätsgerecht hergestellten Erzeugnisse unverzüglich gesperrt wird, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 20 vorliegen.

(3) Eine Unterbrechung der Produktion gemäß Abs. 2 ist bei kontinuierlicher oder chargenweiser Produktion erst dann notwendig, wenn der Umfang oder der Zeitraum der nicht qualitätsgerechten Produktion die

- bei anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnissen vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

- bei anderen Erzeugnissen vom übergeordneten Organ festgelegten Grenzen überschreitet.

§ 8

Verantwortung der Generaldirektoren der den Ministern direkt unterstellten Kombinate

(1) Die Generaldirektoren haben in Übereinstimmung mit den Zielen zur Intensivierung der Wirtschaftstätigkeit, zur Rationalisierung der Produktion und zum Absatz der Erzeugnisse die notwendigen Voraussetzungen für eine langfristige Qualitätspolitik im Kombinat zu schaffen, die auf einen größtmöglichen Beitrag zum volkswirtschaftlichen Leistungswachstum gerichtet ist. Sie gewährleisten bei ihrer Verwirklichung, daß die Aufgaben zur

- Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie eines hohen qualitativen Niveaus der Produktion,
 - Standardisierung der Qualitätsanforderungen im nationalen und internationalen Maßstab
- als fester Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit einheitlich geplant und geleitet werden.

(2) Die Generaldirektoren legen die Ziele für die Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und des qualitativen Niveaus der Produktion in Verwirklichung und Überbietung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie auf der Grundlage der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und der vom Amt für industrielle Formgestaltung übergebenen spezifischen gestalterischen Zielstellungen eigenverantwortlich fest. Sie gewährleisten dabei in Zusammenarbeit mit dem Handel und den Verbrauchern, daß die in die Pläne aufzunehmenden

- Qualitätsziele vom fortgeschrittenen internationalen Stand abgeleitet werden, der für den Zeitpunkt ihrer Produktionswirksamkeit absehbar ist,
- Qualitätsziele für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse, Verfahren und Technologien die Erzielung von Spitzenleistungen zum Inhalt haben,
- Standardisierungsaufgaben der Durchsetzung von Bestlösungen vor allem im Hinblick auf Qualitätsentwicklung, Energie- und Materialeinsatz, Masse-Leistungs-Verhältnis, Austauschbarkeit und Paßfähigkeit dienen.

Mit der Vorgabe der Qualitätsziele und Standardisierungsaufgaben ist wirksam auf eine größtmögliche und volkswirtschaftlich vorteilhafte Veredlung der einzusetzenden Roh- und Werkstoffe Einfluß zu nehmen.

(3) Die Generaldirektoren treffen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die erforderlichen Festlegungen für eine qualifizierte Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -Sicherung im Kombinat. Diese sind vor allem darauf zu richten,

- eine wirkungsvolle Arbeit mit den Pflichtenheften zu gewährleisten, die Realisierung der Planaufgaben straff zu kontrollieren und die Erreichung einer anspruchsvollen Qualität bei niedrigsten Kosten wirksam zu stimulieren,
- die für eine qualitätsgerechte Produktion notwendige wissenschaftliche Arbeitsorganisation und kontinuierliche Fertigung zu sichern, die erforderlichen stabilen und langfristigen Beziehungen mit der Zulieferindustrie und den Verbrauchern aufzubauen und zu festigen sowie eine wirksame und rationelle Qualitätskontrolle mit effektiven Kontrolltechnologien und der entsprechenden Meß- und Prüftechnik im Kombinat durchzusetzen,
- alle Werk tätigen durch eindeutige Bestimmungen der Arbeitspflichten, eine exakte Aufgabenabgrenzung und die Anwendung entsprechender Stimulierungsmethoden auf Qualitätsarbeit zu orientieren,
- das Verhalten der Erzeugnisse im Gebrauch und alle Reklamationen ständig auszuwerten, daraus Schlußfolgerungen für die Qualitätserhöhung und die Senkung der Kosten

² Z. Z. gilt TGL 29513 „Betriebliche Qualitätssicherung und Standardisierung (QSS)“.